

A. 51/80  
21.

U r t e i l .  
-----

Im Namen Seiner Durchlaucht des Landesfürsten !

Das fürstlich liechtensteinische Landgericht Vaduz hat in der Strafsache gegen Xaver Beck und Hermann Eberle wegen Uebertretung des Jagd- und Waffengesetzes nach heute neuerlich in Anwesenheit des öffentlichen Anklägers St.A.Stv. Ferdinand Nigg und des Angeklagten Xaver Beck und in Abwesenheit des Angeklagten Hermann Eberle öffentlich durchgeführter Hauptverhandlung

zu Recht erkannt :

Hermann Eberle geboren am 27. Dezember 1888 in Triesenberg und dort zuständig, r.k., verheiratet des Hermann und der Katharina geb. Vonach, Bauer in Triesenberg Nr. 209, unbescholten

ist schuldig

am 1. Oktober des Jahres 1921 im Malbun, im Vaduzer Thale, auf fürstlichem Jagdgebiet mit Gewehr bewaffnet, unbefugt die Jagd ausgeübt und hiedurch die Uebertretung nach § 13 des Jagdgesetzes vom 3. Oktober 1872 L.G.Nr. 3, sowie nach § 5 des Waffengesetzes vom 12. Juli 1897 L.G.Bl.Nr. 2 begangen zu haben und wird hiefür mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 367 St.P. G., nach § 13 des Jagdgesetzes zu einer Geldstrafe von sfrs. 40.-- (vierzig Franken) für den Fall der Uneinbringlichkeit zu vier Tagen Arrest, sowie gemäss § 285 St.P.O. zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens und des Vollzuges verurteilt.

Zugleich wird in Gemässheit des § 16 des obzitierten Jagdgesetzes die ~~Entziehung~~ des vom Beschuldigten Hermann Eberle getragenen Gewehres ausgesprochen, Urteilsgebühr sfrs. 15.--.

Dagegen wird

Xaver Beck, am 9. Oktober 1880 in Triesenberg geboren, dort zuständig, r.k., verheiratet des Alois und der Josefa, geb. Eberle,

Bauer in Triesenberg Nr. 156, vorbestraft

von der gegen ihn erhöhenen Anklage : er habe am 1. Oktober des Jahres 1921 im Malbun und am Gorfion auf fürstlichem Jagdgebiet mit Gewehr bewaffnet unbefugt die Jagd ausgeübt und habe hiedurch die Uebertretung nach § 13 des Jagdgesetzes vom 3. Oktober/1872 L.G.Bl.Nr.3 und nach § 5 des Waffengesetzes vom 12. Juli 1897 L.G.Bl.Nr.2 begangen

gemäss § 201 Zl. 3 St.P.O. freigesprochen.

G r ü n d e :

+++++

Die Anklage legt den beiden Beschuldigten zur Last, sie haben am 1. Oktober 1921 im Malbun, und am Gorfion auf fürstlichem Gebiete unbefugt die Jagd ausgeübt. Beide Angeklagten verhalten sich leugnend. Sie geben an, dass <sup>sie</sup> sich zufällig am 1. Oktober 1921 auf der Höhe des Hahnnenspieles getroffen, nur auf Schädlerischem Gebiete, jenseits des Kammes gejagt, und zusammen schliesslich durhh das Malbuner Thäle nach Hause gegangen, seien, ohne auf fürstlichem Gebiete gejagt zu haben.

Die Berechtigung auf Schädlerischem Gebiete zu jagen, haben die Beschuldigten nachgewiesen.

Der die Angeklagten belastende Zeuge f. Oberjäger Josef Negele weiss anzugeben, dass er am Abend des 30. September 1921 vor dem Kulm den Beschuldigten Hermann Eberle Steeg zugehen sah und am Morgen des 1. Oktober 1921 ca. 4 Uhr früh zusammen mit dem Jäger Gottlieb Eberle, den er zwecks Nachforschungen schon in aller Frühe des 1. Oktober von Rothenboden mitgenommen habe, in der Hütte des Xaver Beck im Steeg Licht beobachtet habe. Den Beschuldigten Xaver Beck habe er nicht gesehen.

Er habe dann bereits unweit der Sücka ~~die~~ von einem Rücken aus und später von Bergleswesen aus ~~den Hüten~~ beobachtet, wie sie auf dem Kamm des Augustenberges sich vorwärtsbewegten.

Er habe keine Zweifel darüber gehabt, dass die ~~Beiden~~ nur Hermann Eberle und Xaver Beck sein können, weil er sie an ihrem ganzen Aeussern, an Haltung und Bewegungen erkannt habe.

Schüsse habe er gehört von der Gegend unterhalb der Nospitze (Pradame), es seien dann nachher die Beiden Wilderer wieder auf dem Kamme sichtbar geworden, um bald im sogenannten Löffel zu verschwinden. In den Löffel habe man nicht gesehen, aber Schüsse habe man von dort aus gehört und zwar noch während er sich auf Bergleswesen mit Gottlieb Eberle befunden habe. Er habe von da aus mit seinem guten Glase die beiden Beschuldigten <sup>mit dem Namen</sup> Verkannt.

Er sei dann, nachdem die Schüsse im Löffel gefallen seien zur Malbuner Wiese ~~gegangen~~ (ca. 5/4 Stunden Weg) und von dort zu einer Stelle unterhalb der Nospitze gegangen (eine Stunde) von wo aus sie das Vaduzer Thäle beobachten konnten. Von der Malbuner Wiese aus seien die beiden Beschuldigten auf dem Kamme des Augustenberges sichtbar geworden, um später wieder zu verschwinden.

Während er sich mit Gottlieb Eberle unterhalb der Nospitze zur Beobachtung befunden habe, seien die Beiden über einen Kamm in das Vaduzer Thäle gekommen, wo der Beschuldigte Hermann Eberle noch einen Schuss abgegeben habe. Er habe dann mit Gottlieb Eberle weiter unten am Weg auf die Beiden gepasst, um sie zu überraschen und ihnen die Gewehre abzunehmen.

Während der Beschuldigte Hermann Eberle nach einigem Zögern das Gewehr abgegeben habe, habe Xaver Beck nach rückwärts die Flucht ergriffen.

Der Zeuge Gottlieb Eberle unterstützt diese Aussage des Zeugen Josef Negele. Auf die Frage der Beschuldigten, ob er sie erkannt habe, antwortete Zeuge Gottlieb Eberle: "Wir haben gewusst, dass Ihr auf dem Wege seid und darum haben wir keine Zweifel gehabt, dass Ihr die Zwei seid. Ich habe Euch mit meinem Zeiss auch beobachtet und habe Euch dafür gehalten, nämlich für die Wilderer, gekannt habe ich Euch dem Aeussern nach".

Es fragt sich nun, ob die beiden Beschuldigten von den Zeugen Josef Negele und Gottlieb Eberle von ihrem jeweiligen Standpunkte aus erkannt werden konnten und überwiesen werden

können, nicht bloß auf Schädlerischem, sondern auch auf fremden bzw. fürstlichem Gebiete gejagt zu haben.

Ein Augenschein und Sachbefund an Ort und Stelle unter Zuziehung des Herrn Martin Dürr, Kreisförster in Oberschaan, als Sachverständigen hat ergeben, dass die Distanz von Berglewsen aus bis zum Kamm des Augustenberges, wo die beiden Zeugen Negele und Eberle zunächst erkannt haben wollen, ca. 3,000 Meter betrage und dass man mit dem Glase des Zeugen Negele eine Person nicht erkennen kann. Nach dem Gutachten des Sachverständigen wäre es jedoch nicht ausgeschlossen, bei den allergünstigsten Voraussetzungen - gute Augen, sehr sichtiges Wetter - bekannte Personen ihren äusseren Umrissen nach und auch z.B. zu erkennen, ob ein Mann einen Vollbart trage. Tatsächlich war damals am 1. Oktober 1921, wie die Zeugen und Beschuldigten gemeinsam feststellen, ein heller, schöner, sichtiger Tag.

Es besteht darüber kein Zweifel, dass die beiden Zeugen und zwar insbesondere der Zeuge Josef Negele vollständig überzeugt sind, dass jene beiden Wilderer, die sie damals beobachteten, die heutigen Angeklagten waren, dass also subjektiv ihre Aussagen vollständig richtig sind. In objektiver Richtung jedoch erübrigen Zweifel, ob tatsächlich ein Erkennen der Beschuldigten auf eine so grosse Distanz möglich war. Nach dem Gutachten des Sachverständigen bleibt dies jedenfalls in Zweifel gestellt.

Angenommen aber noch, die beiden Zeugen Negele und Eberle hätten die beiden Beschuldigten „erkannt“, so ist deswegen noch nicht bewiesen, dass die Beschuldigten tatsächlich in der Höhe des Augustenberges auf fürstlichem Gebiete, nämlich im Gebiete von Pradame oder im sogenannten Löffel, die Jagd ausgeübt haben. Wohl haben die beiden Zeugen Schüsse aus jener Gegend gehört, jedoch ohne jene Personen, die geschossen haben, erkannt oder auch nur gesehen zu haben und sie geben ausdrücklich an, dass sie die Beschuldigten, bzw. diejenigen, die geschossen haben, nicht sehen konnten. Bei dem Umstande aber, dass es nicht ausgeschlossen erscheint, dass von Seite anderer Personen Schüsse abgegeben worden

sein konnten und dass überdies nach dem Gutachten des Sachverständigen mit Rücksicht auf die grosse Entfernung hinsichtlich der "Herkunft der Schüsse" Täuschungen nicht ausgeschlossen sind, kann der Beweis nicht als erbracht angesehen werden, dass nur die beiden Beschuldigten und niemand anderer es war, der auf fürstlichem Gebiete geschossen hat. Die blosser Anwesenheit der Beschuldigten allein genügt noch nicht, um ihnen den strafbaren Tatbestand mit einem verurteilenden Erkenntnis zur Last legen zu können, mag auch der Verdacht unter diesen Umständen sich noch so sehr verdichten.

Ueberwiesen auf fürstlichem Gebiete die Jagd ausgeübt zu haben, ist auf Grund der Aussage der Zeugen Josef Negale und Gottlieb Eberle nur der Beschuldigte Hermann Eberle, der im Vaduzer Thale von den Zeugen beobachtet wurde und zwar auf eine Distanz in welcher ein Mensch auch mit freiem Auge <sup>nahezu</sup> ~~leicht~~ erkannt werden kann, wie er einen Schuss abgab.

Der Beschuldigte Hermann Eberle gab zwar über die Frage: "Auf was haben Sie geschossen?" die Antwort: "Es waren Leute dort, die soll man verhören und die werden dann schon sagen auf was ich geschossen habe," ohne diese Leute nennen zu können und bemerkte dazu nachträglich auch: "Auf einen Stein habe ich geschossen" und will durch diese Rechtfertigung in Abrede stellen, in Ausübung der Jagd geschossen zu haben. Eine derartige Rechtfertigung kann jedoch nicht ernst genommen werden und liegt es ausser Zweifel, dass Hermann Eberle nur zwecks Ausübung der Jagd geschossen hat.

Der Beschuldigte Hermann Eberle stellte auch in Abrede, an der Stelle geschossen zu haben, welche die Zeugen bezeichnet haben, sondern er will etwas weiter oben, allerdings noch auf fürstlichem Gebiete, aber in Folge eines vorhängenden Felsens weniger übersichtlichen Stelle geschossen haben.

Während aus den voraufgeführten Gründen der Beschuldigte Xaver Beck von der gegen ihn erhobenen Anklage freizusprechen war, musste gegen den Beschuldigten Hermann Eberle gemäss der

gewonnenen Ueberzeugung von seiner Schuld ein verurteilendes Erkenntnis ergehen.

Bei der Strafbemessung kam als mildernd in Betracht, die bisherige Unbescholtenheit und wohl auch der Umstand, dass vom Verurteilten nichts geschossen wurde. Als erschwerend das Zusammentreffen zweier Uebertretungen. Im Kostenpunkte stützt sich das Urteil auf die angegebene Gesetzesstelle. Der Verfall des Gewehres war nach § 16 des Waffengesetzes auszusprechen.

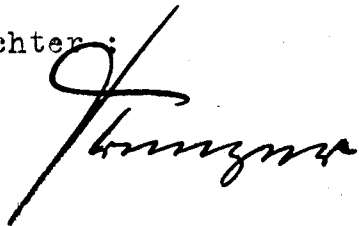
Die Urteilsgebühr wurde gemäss Gesetz vom 1. Juni 1922 L.G.Bl.Nr.22, Art.3 bemessen und mit frs.15.- als den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Hermann Eberle angemessen erachtet. Die Durchführung der H.V. erfolgte gemäss § 308 St.P.O.

Somit ist das Urteil in allen seinen Teile-n gerechtfertigt.

Fürstl. Liechtenst. Landgericht

Vaduz, am 17. August 1923

Der Richter:



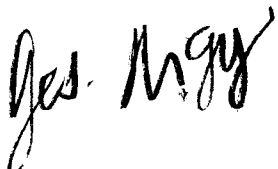
Der Schriftführer:



Urteilsabschrift:

dem Hermann Eberle.

Z.N.: Gemäss § 313 St.P.O. kann gegen dieses Urteil binnen acht Tagen nach Zustellung beim Landgerichte Einspruch erhoben werden, wenn Ihnen die Ladung nicht gehörig zugestellt wurde oder wenn Sie nachweisen können, dass Sie durch ein unabwendbares Hindernis abgehalten worden sind. Innert derselben Frist steht Ihnen das Recht zu gegen dieses Urteil die Berufung an das fürstl. Obergericht zu ergreifen.



Herrn

Kaver B e c k , Landwirt,

T r i e s e n b e r g Nr.156  
-----

Mit rechtskräftigem laut Protokoll vom 11.8.1923  
S.51/80 mündlich verkündetem Beschlusse dieses Gerichtes wurde über  
Sie wegen Beleidigung der Behörde, gemäss § 177 S.P.O. eine  
Disziplinarstrafe im Betrage von sfrs.20.--, für den Fall der Un-  
einbringlichkeit ~~zu~~ zwei Tage Arrest verhängt.

Sie werden aufgefordert den Strafbetrag von sfrs.20.--  
binnen acht Tagen persönlich oder unter Benützung beiliegender  
Postanweisung beim gefertigten Landgericht einzubezahlen.

Fürstl.liechtenst.Landgericht

Vaduz, 1. September 1923.



Ausgefertigt am  
1. 9. 23. K.F.